OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605993/16/FP/SNi

Datum:
Linz, 21. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von J A R, geb. x, x, vom 13. April 2023 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 14. März 2023, GZ: BHVB/923170001674/23, wegen Übertretung des § 103 Abs 1 Z 3 lit a KFG 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 und 2 VStG eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum benannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage, 2 Stunden) über die Beschwerdeführerin (Bf) und sprach aus, dass diese 25 Euro als Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu bezahlen habe.

Sie machte der Bf nachstehenden Vorwurf:

„Spruch

1.	Datum/Zeit:	06.05.2022, 11:22 Uhr
	Ort:	x
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: x

Sie haben als ZulassungsbesitzerIn des angeführten PKW diesen Herrn K E zum Lenken überlassen, obwohl dieser keine von der Behörde erteilte, gültige Lenkberechtigung besitzt. Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von der genannten Person gelenkt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 103 Abs. 1 Zif. 3 lit a KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2019"

Begründend wurde ausgeführt, der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergebe sich schlüssig aus dem Verfahrensakt, insbesondere durch die Aussage der Zeugin E und habe die Bf das Überlassen ihres PKW dem Grunde nach nicht bestritten. Laut Zulassungsregister (wohl gemeint: Führerscheinregister) wäre Herr E noch nie im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse B gewesen, weshalb es nicht möglich sei, dass jener der Bf einen Führerschein vorgelegt habe. Das diesbezügliche Vorbringen der Bf werde daher als Schutzbehauptung gewertet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit E-Mail vom 13. April 2023 rechtzeitig Beschwerde, in welcher sie auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass ihr Herr E einen Führerschein vorgelegt habe. Die von der Bf bekanntgegebene Zeugin E habe vor der belangten Behörde jedoch angegeben, sich nicht sicher zu sein, ob sie den Führerschein der Bf oder des Herrn E gesehen habe. Die Bf habe vergessen, dass Frau B (nunmehr: B) ihr Fahrzeug ebenso Herrn E zum Fahren überließ, da diese auch einen Führerschein von Herrn E vorgezeigt bekommen habe.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt zugehörigem Verfahrensakt mit Schreiben vom 12. Mai 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. November 2023, an welcher die Bf per Video teilnahm und zwei Vertreterinnen der belangten Behörde persönlich anwesend waren. Zudem wurden die Zeuginnen H E und I B sowie der aus der Justizanstalt per Video zugeschaltete Zeuge K E einvernommen.
Darüber hinaus nahm das Landesverwaltungsgericht Einsicht in den – im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorgelegten – Auszug aus dem Führerscheinregister betreffend den Zeugen E sowie in die im Zuge der Observation des Objekts x mittels Videokamera aufgezeichneten Lichtbilder.

II.2. Nachstehender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf ist Zulassungsbesitzerin eines PKW mit dem Kennzeichen x.
[polizeiliche Anzeige, unbestrittener Sachverhalt]

Diesen PKW überließ sie unter anderem am 6. Mai 2022 dem Zeugen E, nachdem dessen Fahrzeug defekt war und er sich von verschiedenen Bekannten – unter anderem von der Zeugin B – Autos ausborgte.
[polizeiliche Anzeige, Bf und Zeugin B, mündliche Verhandlung, unbestrittener Sachverhalt]

Bevor die Bf ihren PKW erstmals dem Zeugen E überließ, fragte die Bf – da sich der Zeuge ihr Fahrzeug ausborgen wollte – diesen, ob er eine Lenkberechtigung besitze, was der Zeuge E unter Beisein der Zeugin E bejahte. Zudem wies der Zeuge E der Bf einen Ausweis in Scheckkartenformat vor, welchen die Bf aufgrund des darauf angebrachten Fotos als dessen Führerschein erkannte. Diese Scheckkarte kontrollierte die Bf nicht weiter, da sie wusste, dass der Zeuge E zuvor ohnehin mit seinem eigenen KFZ am Straßenverkehr teilgenommen hat und vertraute die Bf infolgedessen darauf, dass der Zeuge auch einen Führerschein besitzt. Auch konnte die Bf den Zeugen E – bevor sie diesem ihr Fahrzeug überließ – dabei beobachten, wie dieser das KFZ der Zeugin B lenkte.
[Bf, Zeugin E und Zeugin B, mündliche Verhandlung, Einspruch, Stellungnahme der Bf vom 8. März 2023, Beschwerde]

Konkret lenkte der Zeuge E das Fahrzeug der Zeugin B mehrmals zwischen Ende des Jahres 2021 und Anfang 2022, wobei ihm die Zeugin ihr Fahrzeug überließ, nachdem ihr der Zeuge E einen Ausweis in Scheckkartenformat vorwies, auf welchem die Zeugin B ein Foto des Zeugen E sowie dessen Namen erkannte und annahm, es handle sich – auch aufgrund der Aufschrift „Führerschein“ und der gleichen optischen Ausgestaltung – um dessen Führerschein.
[Zeugin B, Bf, mündliche Verhandlung]

Am 6. Mai 2022 lenkte der Zeuge E um 11:22 Uhr den ihm von der Bf überlassenen PKW mit dem Kennzeichen x in x, obwohl dieser nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten, gültigen Lenkberechtigung war.
[polizeiliche Anzeige, im Zuge der Observation aufgenommene Lichtbilder, Führerscheinregisterauszug des Zeugen E, Zeuge E, mündliche Verhandlung]

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Insbesondere machten die beiden Zeuginnen B und E vor Gericht einen sehr glaubwürdigen Eindruck und wirkten deren Aussagen durchaus glaubhaft, wobei diese größtenteils mit den sowohl im Beschwerdeverfahren als auch in der mündlichen Verhandlung getätigten Angaben der Bf übereinstimmten.

Es steht unstrittig fest, dass der Zeuge E unter anderem am 6. Mai 2022 um 11:22 Uhr den ihm von der Bf als Zulassungsbesitzerin überlassenen PKW am angeführten Tatort lenkte, ohne im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung zu sein. In dieser Hinsicht decken sich die Aussagen der Bf mit jenen des Zeugen E und wurde dies auch im gesamten Verfahren von der Bf nicht bestritten. Zudem ist auf den im Zuge der Observation angefertigten Lichtbildern betreffend den 6. Mai 2022 das Fahrzeug der Bf erkennbar und ergibt sich eindeutig aus dem Führerscheinregister sowie aus der Aussage des Zeugen E in der mündlichen Verhandlung, dass dieser keinen (offiziellen, von der Behörde erteilten) Führerschein besitzt.

Auch ergibt sich widerspruchsfrei, dass der Zeuge E, bevor ihm die Bf ihr Fahrzeug überließ, sein eigenes Fahrzeug lenkte. So gab der Zeuge E im Rahmen der mündlichen Verhandlung selbst an, mit seinem eigenen Auto herumgefahren zu sein, wobei dieses KFZ jedoch nicht angemeldet gewesen sei. Was die Feststellung anbelangt, der Zeuge E habe Fahrzeuge von Bekannten ausgeborgt und vor allem mehrmals das Fahrzeug der Zeugin B gelenkt, welches ihm diese überließ, bestritt der Zeuge E in der mündlichen Verhandlung, mit dem Fahrzeug der Zeugin B gefahren zu sein. Er könne sich nicht vorstellen, jemals mit dem PKW der Zeugin gefahren zu sein, weil dieses Auto kaputt und ständig abgestellt gewesen sei. Jedoch konnte die Zeugin B im Rahmen der mündlichen Verhandlung durchaus glaubwürdig und substanziiert darlegen, dass der Zeuge E im Zeitraum von Ende 2021 bis Anfang 2022 mehrmals ihr Fahrzeug gelenkt hat, nachdem dieser die Zeugin gefragt hat, ob er ihr KFZ benützen könne. Ungefähr auch in diesem Zeitraum habe die Zeugin ihr Kfz stillgelegt, da dieses kaputt war. Darüber hinaus gab auch die Bf in der mündlichen Verhandlung an, der Zeuge E habe das Fahrzeug der Zeugin B gelenkt. Dies wisse die Bf, da sie gesehen hat, dass der Zeuge E dieses Fahrzeug lenkte und sie das Auto der Zeugin B kannte. Auch in ihrer

Stellungnahme vom 8. März 2023 sowie in ihrer Beschwerde vom 13. April 2023 gab die Bf an, die Zeugin B habe ihr Fahrzeug (auch) dem Zeugen E überlassen.

Für das Landesverwaltungsgericht ist jedoch kein nachvollziehbarer Grund ersichtlich, wieso die Zeugin B unter Wahrheitspflicht falsche Angaben dahingehend machen sollte, ihr Fahrzeug dem Zeugen E überlassen zu haben. Gerade auch unter dem Aspekt, dass die Zeugin B dies in einer Verhandlung angibt, in welcher Verfahrensgegenstand genau die Bestrafung wegen des Überlassens eines Fahrzeuges an eine Person ohne Lenkberechtigung ist. Ganz im Gegenteil erscheint die Aussage des Zeugen E, „nie mit dem Auto von Frau I B herumgefahren“ zu sein, im Vergleich zu den schlüssigen und übereinstimmenden Aussagen der Zeugin B und der Bf äußerst unglaubwürdig. Insbesondere auch aus dem Hintergrund, dass – wie im Führerscheinregister ersichtlich – der Zeuge bereits zahlreiche Male Fahrzeuge gelenkt hat, ohne im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung zu sein und daher auch die damit verbundenen Konsequenzen kennen sollte, ist seine Behauptung, das Fahrzeug der Zeugin B nicht gelenkt zu haben, als bloße Schutzbehauptung zu qualifizieren.

Ebenso gab der Zeuge E im Rahmen der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Landesverwaltungsgericht an, die Bf habe ihm ihr Fahrzeug überlassen, „obwohl sie wusste, dass ich [er] keinen Führerschein hatte“, wobei der Zeuge der Bf dies ausdrücklich mitgeteilt habe. Auf Nachfrage des Gerichts gab der Zeuge erneut an, sich hinsichtlich dieser Aussage sicher nicht zu irren. Darüber hinaus führte der Zeuge auf Vorhalt der Angabe der Bf, dieser seinen Führerschein gezeigt zu haben, aus „was für einen Führerschein, ich habe ja gar keinen“ und gab erneut an, der Bf „nichts“ gezeigt zu haben.

Demgegenüber stehen die – wie bereits angeführt – äußerst glaubwürdigen, schlüssigen und lebensnahen Schilderungen der Zeuginnen B und E sowie der Bf. So gab die Zeugin E in der mündlichen Verhandlung zwar an, sich nicht mehr daran erinnern zu können, ob sie im Zuge eines Besuchs bei der Bf (die damals beim Zeugen E wohnte), den Führerschein des Zeugen E gesehen habe, jedoch konnte sie sich noch daran erinnern, dass der Zeuge ihr gegenüber bejaht hat, einen Führerschein zu haben.
Die Zeugin B führte in der Verhandlung glaubwürdig aus, vom Zeugen E eine Scheckkarte vorgezeigt bekommen zu haben, welche wie ein Führerschein aussah und sowohl Foto als auch Namen des Zeugen enthielt. Auch sei „Führerschein“ auf dem Dokument gestanden. Diesen Ausweis habe sie aufgrund der optischen Ausgestaltung als dessen Führerschein erkannt. Diese Aussage stimmt auch mit jener Aussage der Bf in der mündlichen Verhandlung überein, wonach der Zeuge E der Bf einen Ausweis in Scheckkartenformat gezeigt habe, auf welchem ein Foto angebracht war und die Bf auch angab „von der Weite hat es schon so ausgesehen, als ob auch sein Name darauf gestanden ist“, weshalb sie annahm, es handle sich um den Führerschein des Zeugen. Auch gab die Bf an, mit der Zeugin B gesprochen

zu haben, wobei diese im Gespräch bestätigt habe, der Zeuge E habe ihr seinen Führerschein gezeigt.

Daraus ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht zweifelsohne, dass der Zeuge E gegenüber der Bf, der Zeugin B als auch der Zeugin E vortäuschte, eine Lenkberechtigung zu besitzen, obwohl dieser tatsächlich – auch nach eigenen Angaben – über keine Lenkberechtigung verfügt(e). Damit erweist sich auch die Aussage des Zeugen E, keinen Führerschein bzw. „nichts“ hergezeigt zu haben als unglaubwürdig, da sowohl die Zeugin B als auch die Bf angaben, vom Zeugen einen Ausweis vorgewiesen bekommen zu haben, welchen diese unabhängig voneinander mit den gleichen optischen Merkmalen beschrieben. Demnach dürfte es sich bei diesem Scheckkartenausweis womöglich um das gleiche, führerscheinähnliche Dokument gehandelt haben.
Wenngleich der Zeuge E angab, die Bf habe gewusst, dass er keinen Führerschein hat und habe er ihr dies auch ausdrücklich mitgeteilt, so erweist sich diese Aussage für das Landesverwaltungsgericht ebenso als äußerst unglaubwürdig. Diesbezüglich ist auszuführen, dass die Zeugin E im Zuge eines Gesprächs mit dem Zeugen und der Bf hören konnte, dass der Zeuge angab, einen Führerschein zu haben. Auch steht diese Aussage damit, dass der Zeuge der Bf ein führerscheinähnliches Dokument vorgewiesen hat, im klaren Widerspruch, ergibt es doch keinen Sinn zu sagen, keinen Führerschein zu besitzen und trotzdem mehreren Personen ein Dokument, welches für diese als Führerschein erkennbar ist, vorzuweisen. Insgesamt kann das Landesverwaltungsgericht diesen Angaben des Zeugen E aus den dargelegten Gründen nicht folgen. Vielmehr geht es davon aus, dass der Zeuge der Bf irgendein ausweisähnliches Dokument gezeigt hat, welches sie als Führerschein einschätzte.
Jedenfalls ist für das Gericht aufgrund des abgeführten Beweisverfahrens nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nachweisbar, dass die Bf ihr Fahrzeug dem Bf überlassen hat und dabei damit ernsthaft für möglich hält, dass er nicht über eine Lenkberechtigung verfügte und sich damit abfand.

III. Rechtsgrundlagen:

§ 103 Abs 1 Z 3 lit a KFG 1967 (BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2019) lautet:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers
(1) Der Zulassungsbesitzer
[…]
3. darf das Lenken seines Kraftfahrzeuges oder die Verwendung seines Anhängers nur Personen überlassen, die
a) die erforderliche Lenkberechtigung und das erforderliche Mindestalter oder das

erforderliche Prüfungszeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Lehrabschlussprüfung des Lehrberufes Berufskraftfahrer oder den erforderlichen Fahrerqualifizierungsnachweis (Code 95) besitzen; […]“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Vorwurf:

IV.1.1. Gemäß § 103 Abs 1 Z 3 lit a KFG 1967 darf der Zulassungsbesitzer das Lenken seines Kraftfahrzeuges nur Personen überlassen, die die erforderliche Lenkberechtigung besitzen. Daher muss sich der Zulassungsbesitzer überzeugen, ob die Person, der er sein Fahrzeug zum Lenken überlässt, die erforderliche Lenkberechtigung besitzt.

In diesem Zusammenhang ist laut Oberstem Gerichtshof ein strenger Maßstab anzulegen (OGH 04.06.1987, 7 Ob 29/87), wobei zur Überzeugung von der Fahrberechtigung einer Person nicht deren Versicherung genügt, einen Führerschein zu besitzen, sondern ist es vielmehr geboten, sich die Urkunde vorweisen zu lassen (OGH 25.11.1965, 2 Ob 343/65; 13.02.1969, 2 Ob 20/69; 04.05.1973, 11 Os 17/73; VwGH 22.11.1973, 1240/73).
Dabei genügt es grundsätzlich, wenn sich der Zulassungsbesitzer vor dem erstmaligen Überlassen des Fahrzeuges den Führerschein des Lenkers vorweisen lässt. Es ist nicht erforderlich, vor jeder Fahrt bzw. regelmäßig zu kontrollieren, ob der Lenker noch immer über eine gültige Lenkberechtigung verfügt (vgl. VwGH 27.01.1972, 1656/71; OGH 14.06.1995, 7 Ob 29/95). Eine Ausnahme davon besteht nur dann, wenn sich Hinweise auf einen Verlust der Lenkberechtigung ergeben (OGH 14.06.1995, 7 Ob 29/95).

Verfahrensgegenständlich fragte die Bf den Zeugen E bevor sie diesem ihr Fahrzeug erstmalig überließ, ob er eine Lenkberechtigung besitze und wies der Zeuge E der Bf einen Ausweis in Scheckkartenformat vor, welchen die Bf aufgrund des darauf angebrachten Fotos als dessen Führerschein erkannte. Darüber hinaus kontrollierte die Bf diesen Ausweis nicht weiter und verließ sich aus dem Grund, dass der Zeuge zuvor bereits mit seinem eigenen Kfz sowie mit anderen ausgeborgten Kfz am Straßenverkehr teilgenommen hat, darauf, dass dieser auch einen Führerschein besitzt.

Dementsprechend hat sich die Bf nicht bloß mit der Zusicherung des Zeugen, einen Führerschein zu besitzen, abgefunden, sondern hat sich – wie es laut angeführter Judikatur erforderlich ist – die entsprechende Urkunde auch von diesem vorweisen lassen. Da im Verfahren auch keine Anhaltspunkte dafür hervorgekommen sind, dass die Bf aufgrund bestimmter Umstände annehmen hätte müssen, der Zeuge

habe seine Lenkberechtigung verloren, reichte eine einmalige Kontrolle vor dem erstmaligen Überlassen ihres Fahrzeuges an diesen aus.

Dass die Bf bei dem vom Zeugen vorgewiesenen Scheckkartenausweis nicht näher kontrollierte, ob es sich dabei tatsächlich um die Lenkberechtigung des Zeugen handelt, kann dieser aufgrund der von ihr wahrgenommenen optischen Ausgestaltung dieses Dokuments nicht zum Nachteil gereichen. So nahm auch die Zeugin B diesen Ausweis als Führerschein des Zeugen wahr und gab an, sowohl ein Foto als auch den Namen des Zeugen darauf erkannt zu haben und dass dieses Dokument die Aufschrift „Führerschein“ aufwies und auch wie ein Führerschein aussah. Da dieser Scheckkartenausweis laut Angaben der Zeugin B eine täuschende Ähnlichkeit zu einem echten Führerschein aufwies, musste die Bf auch nicht daran zweifeln, ob es sich dabei tatsächlich um den Führerschein des Zeugen handelt und kann von dieser auch nicht verlangt werden, sie hätte das Dokument auf dessen Echtheit überprüfen müssen. Auch findet sich in der angeführten Rechtsprechung kein Hinweis darauf, dass eine über das Vorweisen der Lenkberechtigung hinausgehende Überprüfung des Führerscheins erforderlich wäre. Die Bf ist demnach ihrer Verpflichtung als Zulassungsbesitzerin, sich die entsprechende Urkunde vom Zeugen vor der Überlassung ihres Fahrzeuges an diesen vorzeigen zu lassen, nachgekommen und konnte die Bf darüber hinaus nicht wissen, dass der Zeuge tatsächlich über keine (gültige) Lenkberechtigung verfügte.

IV.1.2. Darüber hinaus muss das „Überlassen“ des „Lenkens“ nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichthofs zu § 103 Abs 1 Z 3 lit a KFG 1967 zumindest mit bedingtem Vorsatz (vlg. § 5 Abs 1 erster Satz VStG) geschehen. Der Zulassungsbesitzer muss zumindest ernsthaft mit der Möglichkeit gerechnet und diese billigend in Kauf genommen haben, dass sich eine Person, die nicht über die erforderliche Lenkberechtigung verfügt, die Verfügung über das Kfz insoweit verschafft, als sie das Kfz zum „Lenken“ verwendet (VwGH 20.05.2003, 2003/08/0055; VwGH 12.09.2006, 2006/02/0211; 22.06.2018, Ra 2018/02/0192).

Wie bereits dargelegt ging die Bf aufgrund des ihr vom Zeugen als Führerschein vorgewiesenen Scheckkartenausweises, dessen Aussage, einen Führerschein zu besitzen und ihren Beobachtungen, wonach der Zeuge zuvor bereits mit seinem eigenen Kfz sowie mit anderen ausgeborgten Kfz am Straßenverkehr teilgenommen hat, davon aus, dass dieser einen Führerschein besitzt. Alleine aufgrund dessen kann der Bf nicht angelastet werden, sie habe zumindest ernsthaft mit der Möglichkeit gerechnet und sich damit abgefunden, dass der Zeuge E ohne eine (gültige) Lenkberechtigung zu besitzen, ihr Fahrzeug lenken wird, da sie gar nicht wusste, dass dieser über keine (gültige) Lenkberechtigung verfügt. Auch kann das Landesverwaltungsgericht sonst keine Anhaltspunkte erkennen, die zumindest auf einen bedingten Vorsatz der Bf schließen lassen

würden. Ganz im Gegenteil war die Bf davon überzeugt, der Zeuge sei im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung, welche er ihr auch vorgewiesen habe. Ein Vorsatz kann der Bf somit nicht nachgewiesen werden.

IV.2. Da die Bf im Ergebnis ihrer Verpflichtung, sich den Führerschein vom Zeugen vor der Überlassung ihres Fahrzeuges an diesen vorzeigen zu lassen, nachgekommen ist und dieser zudem ein zumindest bedingter Vorsatz – welcher laut angeführter Rechtsprechung für eine Bestrafung nach § 103 Abs 1 Z 3 lit a KFG 1967 erforderlich ist – nicht nachgewiesen werden kann, war das angefochtene Straferkenntnis vom Verwaltungsgericht aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 und 2 VStG einzustellen. Die Bf hat die ihr vorgeworfene Tat nicht begangen.

IV.3. Bei diesem Ergebnis fallen keine Verfahrenskostenbeiträge an.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl